

IMMISSIONSSCHUTZ-VERORDNUNG DER STADT KREMS

Verordnung erlassen auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Zi. 12. NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl. Nr. 1026, in der derzeit geltenden Fassung, zur Abwehr, Beseitigung und Verhinderung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze vor gesundheitsgefährdenden oder unzumutbar belästigenden Immissionen.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2018, Zahl KS-SiO-0/29/0-2018.

§ 1.

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, durch Immissionen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaße zu stören und die Umgebung untragbar zu belästigen, insbesondere durch Lärm, Staub, Gerüchen, Unrat und Ungeziefer, verboten.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) das unnötige Laufenlassen von Motoren;
- b) das übermäßig laute Schließen von Türen;
- c) der Betrieb von lärmzeugenden Maschinen und Geräten, wie Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliches während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in Wohngebieten; ausgenommen davon sind Winterdienst-Arbeiten und Arbeiten zur Gefahrenabwehr jeweils im unbedingt notwendigen Ausmaß.

§ 2.

(1)

In Gaststätten, Buschenschank-Lokalen, Veranstaltungsräumen und Vergnügenslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

(2)

Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschank-Lokalen, ist während der Zeit ab 22.00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

(3)

Der Magistrat kann von dem im Abs. 2 ausgesprochenen Verbot für den Zeitraum bis längstens 02.00 Uhr auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht besonders wichtige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 3.

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr verboten.

§ 4.

(1)

Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.

(2)

Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. Der Magistrat kann jedoch bei nachgewiesener Notwendigkeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5.

Alle im Hauswesen anfallenden, unzumutbaren lärm erzeugenden Arbeiten, wie etwa in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Belästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 6.

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 7.

Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 8.

Die Verursacher sind verpflichtet, etwaige amtliche Überprüfungen (z.B. Messungen etc.) zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belästigung der Umwelt die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl.Nr. 52/1991, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit 10. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Krems vom 27.2.1975 („Umweltschutzverordnung“), in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft gesetzt.